



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 5 / 2014

Ausgabedatum: 26.02.2014

Inhalt

Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich	S. 101
Wahlordnung des Studierendenrates (StuRaWahlO)	S. 103
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (BeitrO)	S. 135

Fortsetzung Seite 100

Einrichtung des Master-Studienganges Geoarchäologie

S. 139

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Master-Studiengang Geoarchäologie

S. 141

**Gebührenordnung
der Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich**

vom 10. Februar 2014

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 681), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Januar 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2014 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium in dem berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts im Fach Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerksgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 1.950,00 Euro pro Semester bei einer Regelstudienzeit von fünf Semestern.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangsleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Wahlordnung des Studierendenrates (StuRaWahlO)

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241) und §17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 7. und am 21. Januar 2014 die folgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat die Wahlordnung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gemäß § 65b Abs. 6 LHG am 12. Februar 2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Artikel 1 Allgemeines

§ 1 Wahlorgane

Artikel 2 Wahlen zum StuRa und Urabstimmungen

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 4 Terminierung der Wahlen

§ 5 Bekanntmachung der Wahlen und Urabstimmungen

§ 6 Wählerverzeichnisse

§ 7 Wahlvorschläge und Kandidaturen

§ 8 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Kandidaturen

§ 9 Wahlmodi

§ 10 Stimmzettel

§ 11 Wahlräume

§ 12 Briefwahl

§ 13 Schluss der Stimmabgabe

§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlraumausschüsse

§ 15 Wahlraumbericht und Übermittlung des Wahlergebnisses

§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

§ 17 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 18 Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

§ 19 Wahlprüfung und Anfechtung der Wahl

§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Artikel 3 Besetzung von Ämtern, Gremien und Referaten durch den StuRa

§ 21 Geltungsbereich

§ 22 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 23 Terminierung der Wahlen

§ 24 Kandidaturaufrufe und Bekanntgabe der Wahlen

§ 25 Kandidaturen

§ 26 Wahlmodi

§ 27 Ablauf der Wahlen

§ 28 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

§ 29 Anfechtung der Wahlen

§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 31 Ausnahmeregelungen

Artikel 4 Umsetzungsbestimmungen

Präambel

Alle Wahlen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt, d.h. sie sind allgemein, gleich, frei und geheim.

Artikel 1 Allgemeines

§ 1 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane des StuRa sind:
 - (a) Der Wahlausschuss gemäß § 33, Abs. 3 der Satzung
 - (b) Der Wahlprüfungsausschuss
 - (c) Die Wahlraumausschüsse

- (2) Einzelkandidat/innen oder Bewerber/innen eines Wahlvorschlages können nicht gleichzeitig Mitglieder dieser Organe sein.

- (3) Die Mitglieder der Organe nach § 1, Abs. 1 sind schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Ausführung ihrer Arbeit zu verpflichten.

- (4) Der Wahlausschuss besteht aus:
 - (a) einem oder einer Vorsitzenden,
 - (b) einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin,
 - (c) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

- (5) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Wahlausschusses ist die vakante Stelle schnellstmöglich für den Rest der Amtszeit neu zu besetzen.

- (6) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und Urabstimmungen organisatorisch und technisch, bereitet sie vor und nach und führt über sie Aufsicht. Er prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. Er ermittelt und verkündet das Ergebnis der Wahlen.

- (7) Die Wahlraumausschüsse bestehen aus:
 - (a) einem oder einer Vorsitzenden,
 - (b) einer vom Wahlausschuss festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern.

- (8) Die Wahlraumausschüsse werden vom Wahlausschuss eingesetzt.
- (9) Die Wahlraumausschüsse leiten die Abstimmungen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen und ermitteln das Ergebnis in diesen.
- (10) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus der Schlichtungskommission (SchliKo) des StuRa. Mitglieder des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder der Schlichtungskommission sein.

Artikel 2 Wahlen zum StuRa und Urabstimmungen

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Artikel der Wahlordnung findet Anwendung bei:

- (a) Der Wahl der Listenvertreter/innen zum StuRa gemäß § 19 der Satzung (im Folgenden als „zentrale Wahl“ bezeichnet),
- (b) Urabstimmungen gemäß § 5-8 der Satzung,
- (c) Den Wahlen der Fachschaftsvertreter/innen, gemäß § 14 der Satzung, sofern kein anderes Verfahren nach Anhang D der Satzung vorgesehen ist (im Folgenden als „dezentrale Wahlen“ bezeichnet).
- (d) Der Wahl des Fachschaftsrats nach § 3 SFRM (im Folgenden als „FS-Rats-Wahlen“ bezeichnet).
- (e) In dem Fall, dass die Studienfachschaftssatzung keine eigene Wahlordnung beinhaltet bzw. die Studienfachschaft keine eigene Wahlordnung erlassen hat, findet dieser Artikel auch Anwendung bei den FS-Rats-Wahlen und den Wahlen der Vertreter/innen zum StuRa, die nicht nach Regelmodell im § 3 SFRM bzw. § 4 SFRM geregelt sind. Sofern in der Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft auf diese Wahlordnung verwiesen wird, findet sie abzüglich andersgearteter Bestimmungen in Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft Anwendung.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei zentralen Wahlen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg in der Studienfachschaft ihres Wahlfachs aktives und passives Wahlrecht. Option zur Änderung des Wahlfachs ist möglich. Dafür stellt der Wahlausschuss entsprechende Formulare zur Verfügung.
- (2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg in ihrem Wahlfach Stimmrecht.

Da es sich nicht um Wahlen handelt, besitzen sie dieses unbeschadet von § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG. Option zur Änderung des Wahlfachs ist möglich. Dafür stellt der Wahlausschuss entsprechende Formulare zur Verfügung.

- (3) Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FS-Rats-Wahlen) besitzen alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. Alle Immatrikulierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, zu der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 4 Terminierung der Wahlen

- (1) Wahlen werden an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen über einen Zeitraum von je mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt.
- (2) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen, ggf. auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist, unabhängig von deren Beschaffenheit, anzustreben.

§ 5 Bekanntmachung der Wahlen und Urabstimmungen

- (1) Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens 56 Tage (davon mindestens 30 Vorlesungstage) vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden. Dezentrale Wahlen müssen spätestens 28 Tage (davon mindestens 15 Vorlesungstage) bekannt gemacht werden.
- (2) Die Bekanntmachung enthält mindestens:
 - (a) den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltag und Abstimmungszeiten),
 - (b) die Lage der Wahlräume,
 - (c) sofern es sich um eine zentrale Wahl oder um eine Urabstimmung handelt, die Zuordnung der Studienfachschaften nach Anhang B der Satzung zu diesen Wahlräumen,
 - (d) sofern es sich um eine Wahl handelt, die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder; bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 18, Abs. 4 der Satzung;
 - (e) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung,
 - (f) sofern es sich um eine Listenwahl mit Wahlvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird;
 - (g) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass nach relativer Mehrheitswahl (einfacher Mehrheitswahl) gewählt wird;

- (h) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Hinweis, dass die Abstimmungsmöglichkeit, die die meisten Stimmen der Studierenden auf sich vereinigt, bei einer Wahlbeteiligung von mindestens 10% der Wahlberechtigten nach § 8, Abs. 2 der Satzung als angenommen gilt,
 - (i) sofern es sich um eine Wahl handelt, die Aufforderung gemäß § 7, Abs. 8, bei zentralen Wahlen bis spätestens zum 10. Vorlesungstag bzw. bei dezentralen Wahlen bis spätestens zum 5. Vorlesungstag vor dem ersten Tag der Wahl Wahlvorschläge oder Kandidaturen einzureichen,
 - (j) sofern es sich um eine Wahl handelt, den Vermerk, dass die Kandidaturen und Wahlvorschläge gemäß § 8, Abs. 1 auf der Webpräsenz des StuRa veröffentlicht werden (inkl. URL oder adäquatem Vermerk),
 - (k) den Hinweis, dass nur diejenigen wahlberechtigt und wählbar sind, deren Namen bis zum vom Wahlausschuss festzulegenden Stichtag (Abschluss des Wählerverzeichnisses) in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 - (l) falls die Bekanntmachung der Wählerverzeichnisse nicht synchron erfolgt, die Angabe, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort die Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse erfolgt,
 - (m) eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche Abstimmung/Briefwahl),
 - (n) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum 3. Vorlesungstag vor dem ersten Tag der Wahl beantragt werden können,
 - (o) sofern es sich um eine zentrale oder dezentrale Wahl zum StuRa handelt, den Hinweis, dass Mitglieder des StuRa zur gleichen Zeit nicht gewählte/r Vertreter/in einer Studienfachschaft und eines Wahlvorschlags sein können (jedoch gleichzeitig sowohl Kandidat/in in einer Studienfachschaft und Bewerber/in eines Wahlvorschlags sein können),
 - (p) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und Verkündung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Bekanntmachung ist öffentlich auszuhängen.
- (4) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Bekanntmachung mindestens an einem zentralen Ort jeder Fakultät und Mensa auszuhängen. Die Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetpräsenz des StuRa zu veröffentlichen. Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FS-Rat-Wahlen), ist die Bekanntmachung an jedem Institut, zu dem Studiengänge zugeordnet sind, die der betroffenen Studienfachschaft zugeordnet sind, ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6 Wählerverzeichnisse

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse ist Aufgabe des Wahlausschusses.

- (2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:
 - (a) Laufende Nummer,
 - (b) Familienname,
 - (c) Vorname,
 - (d) Matrikelnummer,
 - (e) Sofern es sich um eine zentrale Wahl oder Urabstimmung handelt, die Nummer der Studienfachschaft, in der die Person wahlberechtigt ist,
 - (f) Vermerk über die Stimmabgabe,
 - (g) Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 - (h) sonstige Bemerkungen.

- (3) Das Wählerverzeichnis kann bis zur Auslegung bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten oder Schreibfehlern durch den Wahlausschuss eigenhändig berichtigt werden. Es gelten die in Abs. 9 und 11 getroffenen Bestimmungen.

- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und sind unter Angabe des Datums vom Vorsitz des Wahlausschusses per Unterschrift als korrekt und vollständig zu bestätigen.

- (5) Die vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse sind spätestens 35 Tage bei zentralen Wahlen und spätestens 20 Tage bei dezentralen Wahlen vor dem ersten Wahltag unter der Aufsicht von wenigstens einem Mitglied des Wahlausschusses für mindestens 5 Vorlesungstage auszulegen. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person.

- (6) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist vorher bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss enthalten:
 - (a) Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 - (b) die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt beim Wahlausschuss Berichtigungen beantragt werden können,
 - (c) den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung der Wählerverzeichnisse ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist,
 - (d) den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (7) Es gilt für die Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse analog zur Bekanntmachung der Wahlen bzw. Urabstimmungen § 5 Abs. 4.
- (8) Die Bekanntmachung der Auslegung findet nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahlen bzw. Urabstimmungen nach § 5 statt.
- (9) Die nach Abs. 5 zur Einsicht Berechtigten können während der Auslegung beim Wahlausschuss Berichtigungen des Wählerverzeichnisses beantragen. Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person beziehen. Die Anträge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. Dafür stellt der Wahlausschuss entsprechende Formulare zur Verfügung. Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um offenkundige Fehler oder Schreibfehler handelt.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. Die Entscheidung ist dem/der Antragssteller/in unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Änderungen sind als solche im Wählerverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses zu versehen.

- (12) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens 3 Tage vor dem ersten Wahltag, frühestens jedoch nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge gemäß Abs. 9 vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen. Dabei ist von einem Mitglied des Wahlausschusses in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen durch Unterschrift zu beurkunden:
- (a) Anzahl der Wahlberechtigten,
 - (b) Datum der Bekanntmachung der Auslegung,
 - (c) Zeitraum und Ort der Auslegung,
 - (d) Anzahl der eingegangenen und beschlossenen Änderungsanträge.

§ 7 Wahlvorschläge und Kandidaturen

- (1) Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.
- (2) Für jeden Wahlvorschlag muss mindestens ein/e Vertreter/in angegeben werden, der/die den Wahlvorschlag vor dem Wahlausschuss vertritt.
- (3) Ein Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten. Er muss zu den einzelnen Bewerber/innen enthalten:
 - (a) laufende Nummer,
 - (b) Familienname,
 - (c) Vorname,
 - (d) Matrikelnummer,
 - (e) Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
 - (f) Fakultät und Studienfachschaft.
- (4) Wahlvorschläge müssen von allen Bewerber/innen des Wahlvorschlags unterzeichnet sein. Dies kann durch Zustimmungserklärungen erfolgen.
- (5) Alle Bewerber/innen eines Wahlvorschlags müssen für diese Wahl wahlberechtigt sein.
- (6) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nicht gleichzeitig Bewerber/in in mehreren Wahlvorschlägen sein. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist der Name von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

- (7) Kandidaturvorschläge müssen als Angaben zum Kandidaten/zur Kandidatin enthalten:
- (a) Familienname,
 - (b) Vorname,
 - (c) Matrikelnummer,
 - (d) Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
 - (e) Studiengang.
- (8) Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis spätestens 10 Vorlesungstage und bei dezentralen Wahlen bis spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen.
- (9) Eingereichte Wahlvorschläge und Kandidaturen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, auf dem Datum und Zeitpunkt des Eingangs festgehalten sind und der von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet ist. Der Eingang ist allen Vertretern des Wahlvorschlags bzw. dem/der Kandidierenden mitzuteilen.
- (10) Der Wahlvorschlag bzw. die Kandidatur ist vom Wahlausschuss unverzüglich auf die Konformität mit dieser Wahlordnung zu überprüfen.
- (11) Abzulehnende Wahlvorschläge sind solche, die:
- (a) nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - (b) zu wenige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinaus gehen, beinhalten (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss),
 - (c) kein Kennwort verwenden.
- (12) Ein Kennwort kann abgelehnt werden, wenn es
- (a) eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig aufzulösen ist,
 - (b) ein zuvor eingereichter anderer Wahlvorschlag das gleiche Kennwort verwendet,
 - (c) den Anschein erweckt, es handele sich bei dem Wahlvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
 - (d) in anderer Weise irreführend ist.
 - (e) Die Autonomie der „RDCS – Radikaldemokratische Chaosstudierende“ gegenüber dem „RCDS – Ring Christlich-Demokratischer Studenten“ und umgekehrt bleibt davon unberührt.

- (13) Von den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber/innen zu streichen, die:
- (a) nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind bzw. nicht wählbar sind,
 - (b) unvollständige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinaus gehen, gemacht haben (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss),
 - (c) ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 - (d) in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind.
- (14) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die:
- (a) von einem Kandidaten oder einer Kandidatin eingereicht wurden, der/die nicht im Wählerverzeichnis steht bzw. nicht wählbar ist,
 - (b) unvollständige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinaus gehen, beinhalten (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss).
- (15) Eventuelle Fehler oder Widersprüche, sowie fehlende Unterschriften oder Angaben sind dem/der Vertreter/in des Wahlvorschlages bzw. dem Kandidaten/der Kandidatin mit der Aufforderung, diese zu beheben bzw. zu ergänzen, mitzuteilen.
- (16) Die Ablehnung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Bewerber/innen ist allen Vertreter/innen des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen. Eine Begründung, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet ist, ist anzufügen.
- (17) Eine korrigierte Fassung des Wahlvorschlages bzw. der Kandidatur ist bis spätestens zwei Tage nach Ende der Einreichungsfrist (Kulanzfrist) nachzureichen.
- (18) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder die Widerrufung von Zustimmungserklärungen bzw. von Unterschriften zu Wahlvorschlägen ist nur bis zur Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen zulässig. Selbiges gilt für Kandidaturen.

§ 8 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Kandidaturen

- (1) Die Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Webpräsenz des StuRa. Die Bekanntmachung sollte zusätzlich dazu öffentlich sowie ortsüblich erfolgen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten:
 - (a) die zugelassenen Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 - (b) den Hinweis, dass nur mit den vom Wahlausschuss herausgegebenen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
 - (c) den Wahlmodus,
 - (d) falls kein gültiger Wahlvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, der Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.

§ 9 Wahlmodi

- (1) Bei einfacher Mehrheitswahl (dezentrale Wahlen/Urabstimmungen) hat jede/jeder Wahlberechtigte die folgende Anzahl an Stimmen:
 - (a) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, eine Stimme,
 - (b) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (des StuRa/des FS-Rats) auch die Anzahl der Stimmen, es sei denn, es gibt weniger Bewerber/innen als Plätze zu besetzen sind. In diesem Fall hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Bewerber/innen gibt. Das Kumulieren von Stimmen ist bis zur Hälfte der abzugebenden Stimmen möglich, wobei auf die nächstniedrigere natürliche Zahl gerundet wird. Das Panaschieren von Stimmen ist möglich.
- (2) Bei Verhältniswahl (zentrale Wahl) hat jede/jeder Wahlberechtigte zehn Stimmen.
 - (a) Es handelt sich um eine personalisierte Verhältniswahl. Die Stimmen werden auf einzelne Bewerber/innen der Wahlvorschläge verteilt.
 - (b) Die Zahl an Stimmen, die insgesamt auf einen Wahlvorschlag entfallen können, ist nicht begrenzt. Das Kumulieren von maximal zwei Stimmen auf eine/n einzelne/n Vertreter/in eines Wahlvorschlags ist möglich. Das Panaschieren von Stimmen ist uneingeschränkt möglich.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss hergestellt. Er trägt Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind.
- (2) Die Stimmzettel enthalten:
 - (a) Art und Zeitpunkt der Wahl sowie ggf. Wahlraum,
 - (b) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 - (c) sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FS-Rats-Wahl handelt, die Kandidat/innen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 - (d) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer vom Wahlausschuss festzulegenden Reihenfolge,
 - (e) Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n),
 - (f) eine Erläuterung, wieviele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können.

§ 11 Wahlräume

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können.
- (2) Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist.
- (3) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich.
- (4) Sofern überzeugend dargelegt werden kann, warum eine wahlberechtigte Gruppe zu keinem der Wahlräume nach Abs. 3 Zugang hat, sind gegebenenfalls zusätzliche Wahlräume zu schaffen.

- (5) Bei dezentralen Wahlen ist die Einrichtung mindestens eines Wahlraums in jedem Institut, dem Studiengänge, die gleichzeitig dieser Studienfachschaft zugeordnet sind, zugeordnet sind, verbindlich. Bei entsprechender räumlicher Nähe ist von dieser Vorschrift gegebenenfalls abzusehen. Bei gleichzeitigem Stattfinden von zentralen und dezentralen Wahlen können die Wahlräume auch in die der zentralen Wahlen gelegt werden.
- (6) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten.
- (7) Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. Unmittelbare Umgebung bedeutet in diesem Kontext die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von denselben abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall dem Wahlausschuss bzw. dem Wahlraumausschuss.
- (8) Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Wahlraum einen Wahlraumausschuss. Dieser leitet die Wahl in dem ihm zugewiesenen Wahlraum und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung derselben. Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.
- (9) Der Wahlraumausschuss sorgt für Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlheimnisses in dem ihm zugewiesenen Wahlraum. Er versichert sich, dass die Abstimmungsurnen zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe leer sind und verschließt diese.
- (10) Jede/r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch den Wahlraumausschuss des Raumes zu verweisen. Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie vom Wahlraumausschuss unverzüglich des Raumes verwiesen werden.

- (11) Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, ggf. auch des Personalausweises, auszuweisen. Der Wahlausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses. Das Wählerverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist, nicht eingesehen werden. Der Wahlausschuss ist nicht zur Auskunft über Inhalte des Wählerverzeichnisses verpflichtet.
- (12) Der/Die Wahlberechtigte begibt sich dann zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. Anschließend wirft er/sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. Der Wahlausschuss vermerkt im Wählerverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist.
- (13) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich für die Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 12 Briefwahl

- (1) Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, kann statt der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum Briefwahl beantragen. Er/Sie erhält darauf vom Wahlausschuss Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag). Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis an der entsprechenden Stelle festzuhalten.
- (2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen amtlich gekennzeichnet sein.
- (3) Auf dem Wahlbriefumschlag ist als Absender die Adresse des/der Wahlberechtigten, als Empfänger die Adresse bzw. das Postfach des Wahlausschusses anzugeben.

- (4) Der Wahlbriefumschlag ist vom Wahlausschuss freizumachen, sodass dem/der Wahlberechtigten keine Kosten entstehen.
- (5) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 3. Vorlesungstag vor der Wahl beantragt werden.
- (6) Gegebenenfalls kann der Wahlausschuss abweichend von § 11 Abs. 4 für ganze Gruppen von Wahlberechtigten ausschließlich die Möglichkeit der Briefwahl anordnen, wenn die Einrichtung eines Wahlraums zur persönlichen Stimmabgabe für diese Gruppe organisatorisch oder logistisch nicht möglich ist.
- (7) Bei Briefwahl füllt der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel aus, steckt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er/Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein per Unterschrift, dass er/sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat und legt diesen sowie den Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (8) Der Wahlbriefumschlag ist an die aufgedruckte Empfängeradresse per Post zu senden oder persönlich dem Wahlausschuss zu übergeben.
- (9) Der Wahlbriefumschlag hat bis zum Ende der Wahl beim Wahlausschuss einzugehen. Datum und Zeitpunkt des Eingangs sind auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (10) Die eingegangenen Wahlumschläge werden vom Wahlausschuss unter Verschluss gehalten und nach dem Ende der Wahl den zuständigen Wahlraumausschüssen zur Auszählung übergeben. Diese öffnen den Wahlbriefumschlag, überprüfen den Wahlumschlag und den Briefwahlschein unter Wahrung des Wahlgeheimnisses und vergleichen diese mit dem Wählerverzeichnis.
- (11) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:
 - (a) sie nicht rechtzeitig beim Wahlausschuss eingegangen sind,
 - (b) der Wahlumschlag nicht verschlossen ist oder so beschädigt ist, dass eine Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht mehr möglich ist,
 - (c) sie keine Wahlumschläge enthalten,
 - (d) sie keinen oder einen unvollständigen Briefwahlschein enthalten,
 - (e) die Stimmabgabe bereits persönlich erfolgt ist.

- (12) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden vom Abstimmungsausschuss unter Wahrung des Wahlheimnisses in die dafür vorgesehenen Urnen eingeworfen.

§ 13 Schluss der Stimmabgabe

- (1) Am Ende jedes Wahltags stellt der/die Vorsitzende des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese gewählt, erklärt er/sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen.
- (2) Am Ende des letzten Wahltags stellt der/die Vorsitzende des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese abgestimmt und sind die den Wahlraumausschuss betreffenden Wahlbriefe gemäß § 12, Abs. 10 und 12 behandelt, erklärt er/sie die Abstimmung für abgeschlossen.

§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlraumausschüsse

- (1) Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses durch den Wahlraumausschuss findet öffentlich statt. Sie wird am ersten, gegebenenfalls darüber hinaus auch am zweiten Vorlesungstag und an weiteren darauffolgenden Vorlesungstagen nach Ende der Wahl durchgeführt.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist die Bildung von Auszählungsausschüssen zulässig. Diese werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Wahlraumausschusses eingesetzt und bestehen aus mindestens einem Mitglied des Wahlraumausschusses und wenigstens einem weiteren Mitglied.

- (3) Der/Die Vorsitzende des Wahlraumausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist das im Wahlbericht zu vermerken und, wenn möglich, zu begründen.
- (4) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt.
- (5) Ungültige Stimmzettel sind solche, die:
 - (a) nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind,
 - (b) durchgestrichen sind,
 - (c) mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind, sodass Wahlrechtsgrundsätze verletzt werden,
 - (d) das Abstimmungsverhalten des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - (e) die mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten oder gar keine Stimmabgabe enthalten.
- (6) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.
- (7) Ungültige Stimmen sind solche, die:
 - (a) nicht zweifelsfrei einem Wahlvorschlag, einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind.
 - (b) über die maximale Anzahl der an eine Person zu kumulierenden Stimmen hinausgehen.
- (8) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden durch den Wahlraum-ausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:
 - (a) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - (b) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - (c) die auf alle Bewerber/innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
 - (d) die auf jede/n einzelne/n Bewerber/in entfallenen Stimmen.

- (9) Bei Abstimmung nach einfacher Mehrheitswahl werden durch den Wahlausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:
- (a) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - (b) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - (c) die auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenen Stimmen.
- (10) Bei Urabstimmungen werden durch den Wahlausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:
- (a) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - (b) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - (c) die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.

§ 15 Wahlraumbericht und Übermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung fertigt der Wahlausschuss einen Wahlbericht an.
- (2) Der Wahlraumbericht enthält mindestens:
- (a) Die Bezeichnung des Ausschusses, seine Mitglieder und den ihm zugewiesenen Wahlraum,
 - (b) sofern ein oder mehrere Auszählungsausschuss gebildet wurde, dessen Bezeichnung und Mitglieder,
 - (c) die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
 - (d) den Zeitpunkt und Ort der Ermittlung des Wahlergebnisses,
 - (e) die Anzahl der Wahlberechtigten,
 - (f) die Anzahl der Wähler/innen,
 - (g) die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - (h) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen Stimmen,
 - (i) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten entfallenen Stimmen,

- (j) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber/innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede/n einzelne/n Bewerber/in entfallenen Stimmen,
 - (k) Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,
 - (l) die Unterschrift jedes Mitglieds des Wahlraumausschusses.
- (3) Der Wahlraumausschuss übermittelt dem Wahlausschuss nach dem Ende der Abstimmung:
- (a) den Wahlraumbericht,
 - (b) die Wählerverzeichnisse mit den entsprechenden Vermerken,
 - (c) die Stimmzettel und Wahlumschläge,
 - (d) Listen, die bei der Auszählung der Stimmzettel angefertigt wurden,
 - (e) alle sonstigen im Verlauf der Abstimmung und Auszählung von Mitgliedern des Wahlraum-/Auszählungsausschusses angefertigten Schriftstücke, Dokumente und Urkunden, die mit der Wahl/Abstimmung in Verbindung stehen.

§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich in den zuvor dafür bekannt gemachten Räumen statt. Sie findet am Vorlesungstag nach der Übermittlung der Wahlraumberichte durch die Wahlraumausschüsse statt. Dies ist in der Regel der zweite Vorlesungstag nach Ende der Wahl.
- (2) Der Wahlausschuss überprüft die Wahlraumberichte gewissenhaft, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel und berichtigt gegebenenfalls die Auszählung und vermerkt das im Wahlraumbericht.

- (3) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis und fertigt eine Niederschrift über die Wahl an. Diese enthält mindestens:
- (a) Die Bezeichnung des Ausschusses und seine Mitglieder.
 - (b) die Wahltag und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
 - (c) die Anzahl der Wahlberechtigten insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (d) die Anzahl der Wähler/innen insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (e) die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (f) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Kandidat/innen entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (g) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlmöglichkeiten entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (h) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt die Gesamtzahl der auf alle Bewerber/innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jeden einzelnen Bewerber/jede einzelne Bewerberin entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (i) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der zu besetzenden Sitze nach der Formel
$$\frac{2 \times \text{Anzahl der Wählenden}}{\text{Anzahl der Wahlb.}} \times \text{Anz. d. max. Sitze der Studienfachschr.en. gem § 18 Abs. 6 Org.Satz.}$$
 - (j) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung dieser Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge gemäß dem Sainte-Laguë-Verfahren,
 - (k) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung der Sitze des Wahlvorschlags auf seine einzelnen Bewerber/innen nach Stimmenzahl in absteigender Reihenfolge,
 - (l) sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FS-Rats-Wahl handelt, die Besetzung der zu wählenden Ämter nach Stimmenzahl in absteigender Reihenfolge,
 - (m) Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,
 - (n) Als Anhang alle Wahlraumberichte und Vermerke über Abweichungen von diesen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses,
 - (o) Die Unterschrift aller Mitglieder des Wahlausschusses.

- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.
- (5) Bei Stimmgleichheit bei Urabstimmungen findet, sofern die betroffenen Wahlmöglichkeiten je die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Wiederholungsabstimmung als Stichwahl zwischen den betroffenen Wahlmöglichkeiten statt.
- (6) Die Niederschrift wird unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss übermittelt.

§ 17 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der Gewählten an den Orten, an denen die Wahlbekanntmachung erfolgte, sowie auf der Webpräsenz des StuRa öffentlich bekannt. Die Bekanntgabe hat mindestens zu enthalten:
 - (a) Art der Wahl,
 - (b) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - (c) die Zahl der Wähler/innen,
 - (d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - (e) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 - (f) die Wahlbeteiligung in Prozent,
 - (g) sofern es sich um eine Verhältniswahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze und die Namen der gewählten Bewerber/innen der Wahlvorschläge,
 - (h) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat/innen und die Namen der gewählten Personen,
 - (i) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten sowie die Angabe, ob eine der und wenn ja, welche der Möglichkeiten angenommen wurde.
- (2) Der Wahlausschuss informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl. Auf Wunsch des/der Gewählten ist eine mündliche Benachrichtigung (d.i. per Telefon) schriftlich zu wiederholen.

§ 18 Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

- (1) Tritt eine gewählte Person zurück, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurückgetretene Person Bewerber/in eines Wahlvorschlags war, rückt der/die Bewerber/in dieses Wahlvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach.
- (2) Gibt es keine/n Nachrücker/in gemäß Abs. 1, so bleibt das Amt für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (3) Eine Person scheidet aus ihrem Amt aus, wenn sie:
 - (a) ihre Wahlberechtigung gemäß § 3, Abs. 1 bzw. 3 verliert,
 - (b) aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
 - (c) zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.
- (4) Bei Ausscheiden aus einem Amt gelten analog die in Abs. 1 und 2 zum Rücktritt getroffenen Bestimmungen.

§ 19 Wahlprüfung und Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses gültig.
- (2) Die Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl statt. Während dieses Zeitraums und bis zu vier Wochen nach der Verkündung des Wahlergebnisses kann die Wahl von jedem/jeder Wahlberechtigten angefochten werden.
- (3) Zur Wahlprüfung wird dem Wahlprüfungsausschuss vom Wahlausschuss die Niederschrift bereitgestellt.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss überprüft die Feststellungen des Wahlergebnisses und die Anfechtungsanträge.

- (5) Entscheidet der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses für vollständig oder teilweise ungültig oder nicht korrekt, so ist eine neue Wahl, gegebenenfalls eine neue Teilwahl, anzuordnen.

§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ende der Amtszeit der gewählten Personen vom Wahlausschuss aufbewahrt.

Artikel 3 Besetzung von Ämtern, Gremien und Referaten durch den StuRa

§ 21 Geltungsbereich

- (1) Dieser Artikel der Wahlordnung findet Anwendung bei:
- (a) Der Besetzung von (studentischen) Ämtern in zentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern diese nicht direkt gewählt werden,
 - (b) Der Wahl der Vorsitzenden der Studierendenschaft,
 - (c) Der Wahl der Sitzungsleitung des StuRa,
 - (d) Der Wahl der Referent/innen des StuRa,
 - (e) Der Wahl der Referent/innen der autonomen Referate des StuRa, sofern diese sich keine eigene Wahlordnung gegeben haben,
 - (f) Der Wahl der Schlichtungskommission,
 - (g) Der Wahl des Haushaltsausschusses,
 - (h) Der Wahl des Wahlausschusses.
- (2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt dem Wahlausschuss sowie dem StuRa mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Aktives Wahlrecht besitzen, sofern nicht explizit anders geregelt, alle stimmberechtigten Mitglieder des StuRa nach § 18, Abs. 5 der Satzung.
- (2) Passives Wahlrecht besitzen, sofern nicht explizit anders geregelt, alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 23 Terminierung der Wahlen

- (1) Wahlen und Akklamationen im StuRa finden auf einer regulären Sitzung des StuRa statt. Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit vorzusehen.
- (2) Nach Möglichkeit werden mehrere Wahlen und Akklamationen in einer Sitzung abgehandelt.
- (3) Sind bis zum Ende der Kandidaturfrist keine oder ungenügend Kandidaturen eingegangen, so kann diese um einen vom StuRa festzulegenden Zeitraum verlängert werden.

§ 24 Kandidaturaufrufe und Bekanntgabe der Wahlen

- (1) Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht der StuRa spätestens 21 Tage vor der Sitzung, in der die Wahlen stattfinden, mindestens auf seiner Webpräsenz, dazu über entsprechende, das Thema betreffende Mailverteiler Kandidaturaufrufe. Der StuRa kann diese Frist in dringenden Fällen auf 5 Tage verkürzen.
- (2) Die Kandidaturaufrufe enthalten mindestens:
 - (a) Name des zu besetzenden Gremiums, Amtes oder Referats,
 - (b) Anzahl der zu besetzenden Plätze,
 - (c) Kurzbeschreibung der Tätigkeiten und Funktionsweise des zu wählenden Gremiums,
 - (d) Zeitpunkt der Wahl,
 - (e) sofern Abweichungen von § 22, Abs. 1 und 2 vorliegen, eine Aufstellung über aktive und passive Wahlberechtigung.
- (3) Die Bekanntgabe von Wahlen zu Ämtern und Gremien sowie von Einzelkandidaturen zu Referaten erfolgt spätestens in der regulären Sitzung des StuRa vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet und ist den Mitgliedern des StuRa gesondert per Mail zu senden.

§ 25 Kandidaturen

- (1) Kandidaturen sind bis spätestens am 8. Tag vor der Wahl schriftlich einzureichen.
- (2) Für bereits eingerichtete Referate ist jederzeit die Möglichkeit zur Einreichung einer Kandidatur auf einen Platz in diesem Referat gegeben.
- (3) Kandidaturen sollen enthalten:
 - (a) Name und Studienfachschaft des Bewerbers/der Bewerberin
 - (b) kurze Vorstellung der Person,
 - (c) kurzer Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu wählenden Gremium, Amt oder Referat.

§ 26 Wahlmodi

- (1) Wahlen im StuRa unterscheiden sich hinsichtlich folgender Modi:
 - (a) Personenwahl. Es ist eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt mehr Kandidat/innen als Sitze zu besetzen sind. Die Kandidat/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten die Sitze in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl.
 - (b) Akklamation. Es gibt eine unbegrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen oder es gibt eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt weniger Kandidat/innen als Sitze zu besetzen sind oder die Zahl ist gleich. Die Kandidat/innen werden vom StuRa mittels einfacher Mehrheit der beim Abstimmungstermin anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Es besteht die Möglichkeit zur Zustimmung oder Ablehnung der Kandidatur sowie zur Enthaltung.

Eine Kandidatur gilt bei gleicher oder höherer Anzahl von Zustimmungen gegenüber Ablehnungen als angenommen. Sie gilt bei höherer Anzahl von Ablehnungen gegenüber Zustimmungen als abgelehnt. Sie gilt, wenn die Anzahl der Enthaltungen die zusammengezählte Anzahl von Zustimmungen und Ablehnungen überschreitet, als abgelehnt. Sie gilt weiterhin als abgelehnt, wenn weniger als 50 v.H. der Wähler/innen zu dieser Kandidatur gültig gewählt haben.

Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats (StuRaGO) unter § 7 getroffenen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit sowie § 21 der Satzung.

§ 27 Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahl von Ämtern oder Gremien wird als regulärer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der StuRa-Sitzung aufgenommen.
- (2) Wahlen finden, abweichend von § 7, Abs. 6 der StuRaGO, stets in geheimer Form statt.
- (3) Wahlen können auf Antrag der Sitzungsleitung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (4) Wahlen finden, sofern nicht explizit anders geregelt, nach einem der in § 26 aufgeführten Wahlmodi statt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des StuRa hat:
 - (a) Bei Personenwahl so viele Stimmen, wie Plätze im zu wählenden Gremium zu besetzen sind. Kumulieren ist nicht möglich.
 - (b) Bei Akklamation für jede/n Kandidat/in eine Stimme.
- (6) Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen, die vom etwaigen Ausschluss der Öffentlichkeit unberührt bleibt.
- (7) Für die Wahl sind von der Sitzungsleitung oder vom Wahlausschuss Stimmzettel anzufertigen. Diese enthalten:
 - (a) Name des zu wählenden Gremiums, Amtes oder Referats.
 - (b) Namen der Kandidat/innen mit Möglichkeit zur im Wahlmodus nach § 26 vorgesehenen Stimmabgabe.

- (8) Die Mitglieder des StuRa füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne oder in ein funktionell identisches Gefäß. Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.
- (9) Ein Mitglied des Wahlausschusses oder der Sitzungsleitung öffnet, nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des StuRa ihre Stimme abgegeben haben, die Urne, entnimmt die Stimmzettel und beginnt mit der Auszählung. Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig. Zu diesem Zeitpunkt wird die Öffentlichkeit der Sitzung wiederhergestellt, falls die Öffentlichkeit zuvor ausgeschlossen wurde.
- (10) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. Ungültige Stimmzettel sind solche, die:
- (a) nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind,
 - (b) durchgestrichen oder beschädigt sind,
 - (c) mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind, sodass Wahlrechtsgrundsätze verletzt werden,
 - (d) das Abstimmungsverhalten des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - (e) die mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten,
 - (f) sofern es sich um eine Akklamation handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten.
- (11) Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die an das Protokoll der Sitzung angefügt wird. Sie enthält:
- (a) Datum der Wahl,
 - (b) Name des zu besetzenden Amtes, Gremiums oder Referats,
 - (c) Anzahl der Wahlberechtigten,
 - (d) Anzahl der Wähler/innen,
 - (e) Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 - (f) Bei Personenwahl die Anzahl der Enthaltungen. Als Enthaltung gilt ein Stimmzettel, der keine Abstimmungsvermerke enthält.
 - (g) Bei Personenwahl die Namen der Kandidat/innen und Verteilung der Stimmen auf diese.
 - (h) Bei Personenwahl die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem in § 26 Abs. 1 geregelten Verfahren.
 - (i) Bei Akklamation die Namen der Kandidat/innen und die Verteilung der Stimmen auf Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung und ungültige Stimmen.
 - (j) Bei Akklamation die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem in § 26 Abs. 2 geregelten Verfahren.

- (12) Erlangen mehrere Kandidat/innen Stimmgleichheit und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat/innen statt. Es gelten analog die in dieser Wahlordnung getroffenen Bestimmungen. Ausgenommen hiervon sind Wahlen, bei der sich die betroffenen Sitze hinsichtlich ihrer Funktion nicht unterscheiden. Im Fall, dass vollständige Stimmgleichheit unter allen Kandidat/innen herrscht, wird die Wahl wiederholt.
- (13) Bleiben in einem ersten Wahlgang Plätze in einem Gremium oder Organ unbesetzt oder bleibt ein Amt unbesetzt und gibt es mindestens so viele Bewerber/innen auf die zu vergebenden Plätze wie zu vergebende Plätze, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Tritt der oben beschriebene Fall auch im zweiten Wahlgang ein, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Zwischen den Wahlgängen wird allen Kandidat/innen die Möglichkeit gegeben, ihre Kandidaturen zurückzuziehen. Ist nur noch ein Platz zu besetzen, so wird der dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidat/innen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Besetzungen von Referaten.
- (14) Bleiben auch nach dem dritten Wahlgang Plätze unbesetzt, so ist die Wahl gescheitert. Die unbesetzten Plätze können, ggf. auch direkt, neu ausgeschrieben und besetzt werden.

§ 28 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

- (1) Eine Person scheidet aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie:
- (a) ihre passive Wahlberechtigung gemäß § 22, Abs. 2 verliert,
 - (b) aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
 - (c) zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen, insbesondere § 35 der OrgS, nicht mehr berechtigt ist.
- (2) Vom StuRa gewählte Personen können mittels einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuRa bei mangelhafter Amtsführung ihres Amtes enthoben werden.

- (3) Sofern es sich um ein Personenwahl gewähltes Amt handelt: Tritt eine gewählte Person zurück, scheidet aus dem Amt aus oder wird abgewählt, so rückt die Person, die bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, für den Rest der Amtszeit nach. Gibt es keine/n Nachrücker/in, so bleibt das Amt für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (4) Tritt der Fall ein, dass sämtliche Plätze eines Gremiums oder Organs gemäß § 21 (mit Ausnahme der Punkte d und e) unbesetzt sind, so können für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Vertreter/innen Neuwahlen angesetzt werden.

§ 29 Anfechtung der Wahlen

Alle Wahlen können unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Diese empfiehlt dem StuRa ggf. eine Wiederholungswahl.

§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten vom StuRa in geeigneter Weise aufbewahrt.

§ 31 Ausnahmeregelungen

- (1) Die Kandidat/innen auf Plätze in der Schlichtungskommission benötigen eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Bei dieser Wahl findet, ungeachtet der in § 26 getroffenen Bestimmungen, stets eine Akklamation statt. Gewählt ist, wer eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit an Zustimmungen erhält. Werden mehr Kandidat/innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Zustimmungen.

- (2) Ausgenommen von § 22 (Wahlberechtigung) sind:
- (a) Die Wahlen zur Schlichtungskommission. Personen, die Mitglieder in anderen zentralen Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind, verlieren ihr passives Wahlrecht. Zentrale Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind der StuRa, die Referatekonferenz (RefKonf), der Wahlausschuss sowie der Haushaltsausschuss.
 - (b) Bei den Wahlen der Referent/innen der autonomen Referate besitzen die Mitglieder des betroffenen autonomen Referats alleiniges Vorschlagsrecht.
- (3) Ausgenommen von § 28 (Abwahl) sind:
- (a) Die Referent/innen der autonomen Referate. Diese können nur durch das autonome Referat selbst gemäß seiner Wahlordnung abgewählt werden.

Artikel 4 Umsetzungsbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt nach Zustimmung durch den Studierendenrat am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 12. Februar 2014

gez. Katharina Peters
gez. Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (BeitrO)

Aufgrund § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241)) und § 1 Abs. 4, § 17 Abs. 4 sowie § 30 Abs. 1 bis Abs. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013 S. 517 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 4. Februar 2014 folgende Beitragsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat die Beitragsordnung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gem. § 65b Abs. 6 LHG am 12. Februar 2014 genehmigt.

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg erhebt gemäß § 65a Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 LHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag (im Folgenden: VS-Beitrag) von ihren Mitgliedern, erstmals zum Sommersemester 2014. Beitragspflichtig sind alle an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden (§§ 60 Abs. 1 Satz 1 und § 65 Abs. 1 Satz 1 LHG), darin eingeschlossen die immatrikulierten Doktorand(inn)en (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG), sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind befristet eingeschriebene ausländische Studierende i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der VS-Beitrag wird mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit Beginn der Frist für die Rückmeldung zum bevorstehenden Semester fällig und ist in der von der Universität Heidelberg bekannt gemachten Form einzuzahlen, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf.

- (2) Der VS-Beitrag wird gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG von der Universität Heidelberg unentgeltlich eingezogen.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe beträgt 7,50 € für jedes Semester. Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:
- | | |
|---|------|
| 1. für die Arbeit der Studienfachschaften | 40 % |
| 2. für die Arbeit des Studierendenrats und der Referate | 60 % |
- (2) Bis zur Konstitution einer Studienfachschaft werden die ihr zugeteilten Gelder vom Finanzreferat des Studierendenrats verwaltet. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete VS-Beitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt auf Antrag bei Exmatrikulation oder Beurlaubung vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für die Immatrikulation und Rückmeldung zum Sommersemester 2014.

Heidelberg, den 12. Februar 2014

gez. Katharina Peters
gez. Georg Wolf
Vorsitzende der Studierendenschaft

gez. Christian Mittelstaedt
Finanzreferent

**Einrichtung des Master-Studienganges
Geoarchäologie
zum Wintersemester 2014/15**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 12. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Master-Studienganges „Geoarchäologie“ zum Wintersemester 2014/15 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 27.01.14 (Az.: 41-7821.2-23-81/1/1) zugestimmt.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Geoarchäologie

vom 12. Februar 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012, S. 457) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. November 2013 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geoarchäologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Februar 2014 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss, Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Geoarchäologie im Sinn dieses Studiengangs ist (Re)Konstruktion und Analyse (prä)historischer Beziehungen zwischen den Menschen und ihren Lebens(um)welten sowohl mit kultur- wie mit naturwissenschaftlichen Ansätzen. Die Geoarchäologie ist daher eine interdisziplinäre Forschungsrichtung par excellence.
Gegenstand des Master-Studienganges „Geoarchäologie“ an der Universität Heidelberg ist die interdisziplinäre Erforschung historischer Mensch-Umwelt-Dynamiken durch die Verknüpfung geographischer, natur- und geowissenschaftlicher sowie kulturwissenschaftlich-archäologischer Ansätze. Er zielt auf die Vermittlung kultur- wie naturwissenschaftlicher Methoden einschließlich ihrer theoretischen Grundlagen, um Mensch-(Um)Welt-Beziehungen in ihrer historischen Tiefe untersuchen zu können. Neben einer grundlegenden Theorie- und Methodenkompetenz weist die Ausbildung einen hohen Praxisbezug auf. Sie soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbständig und verantwortlich Feldarbeiten durchzuführen und anzuleiten. Hierfür vermittelt der Master-Studiengang „Geoarchäologie“ Kenntnisse zur archäologischen Grabungspraxis, zur Genese, zu Möglichkeiten und Grenzen der Interpretation von Umweltarchiven, zur Bewertung der naturräumlichen Ressourcen einer Lebensumwelt wie zu ihrer Analyse als Lebenswelt.
- (2) Aufbauend auf einen Bachelor-Studiengang mit einem Anteil von mindestens 50% in den Fächern Geographie, Geowissenschaften oder Ur- und Frühgeschichte bzw. einer anderen objektbezogenen und feldforschenden Archäologie verbindet der Master-Studiengang ein forschungsorientiertes fächerübergreifendes Studium zwischen Geistes- und Naturwissenschaften mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Feldforschung. Der Master-Studiengang zielt darauf ab, die Auseinandersetzung mit geoarchäologisch relevanten Quellen, Methoden und theoretischen Konzepten im fächerübergreifenden Austausch zu erweitern und forschungspraktisch zu vertiefen.

- (3) Der Studiengang „Geoarchäologie“ wird von dem Geographischen Institut und dem Institut für Geowissenschaften an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften unter hälftiger Mitwirkung des Instituts für Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie an der Philosophischen Fakultät getragen.
- (4) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (5) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, die Masterarbeit und die Masterprüfung sollen im vierten Semester abgelegt werden. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut.

- (4) Wenn der Bachelor-Abschluss einen Schwerpunkt in nur einem der in §1 Abs. 2 genannten Fächer oder in Geographie und Geowissenschaften aufweist, entfallen von den 120 Leistungspunkten:
2 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Ringvorlesung
20 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Hauptfach des Bachelor-Abschlusses
40(-42) Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im jeweils neu hinzutretenden Fach
(8-)10 Leistungspunkte auf geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus einem Wahlfachbereich
10 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Praxisarbeit („Forschergruppe“) und
30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und
8 Leistungspunkte auf die mündliche Masterprüfung.
- (5) Wenn der Bachelor-Abschluss einen 50%-Anteil in Geographie und/oder Geowissenschaften und einen 50%-Anteil in Ur- und Frühgeschichte bzw. einer anderen objektbezogenen und feldforschenden Archäologie aufweist, entfallen von den 120 Leistungspunkten:
2 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Ringvorlesung
30 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen in Geographie/Geowissenschaften
30 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen in Ur- und Frühgeschichte
10 Leistungspunkte auf geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus einem Wahlfachbereich
10 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Praxisarbeit („Forschergruppe“) und
30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und
8 Leistungspunkte auf die mündliche Masterprüfung.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (7) Die Lehrgrabungen sind an universitären Forschungseinrichtungen der Ur- und Frühgeschichte zu absolvieren.
- (8) Als Geländepraktika und Exkursionen zählen nur von Mitgliedern des Lehrkörpers angebotene Exkursionen. Selbständig organisierte Exkursionen können nicht anerkannt werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls besucht worden sein. Jedes Modul enthält eine oder mehrere benotete Lehrveranstaltung, die für das Bestehen eines Moduls alle mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein müssen (=Moduleilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ zuständig.

- (2) Die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Sie bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Sie kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (4) Die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Prüfungsamt für den Studiengang Geoarchäologie wird vom Gemeinsamen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät wahrgenommen. Es unterstützt die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ in ihrer Funktion als Prüfungskommission des Studiengangs Geoarchäologie und führt deren Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen, befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur

dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfer in den studienbegleitenden Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich die Leiter der Lehrveranstaltungen; die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen werden auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 60 Leistungspunkten für den Masterstudiengang. Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm zu versorgenden Kindes oder Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel – insbesondere Plagiat – zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 von der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten, dabei sollen auf jeden Kandidaten 15 bis 30 Minuten entfallen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple choice-Fragen sind nicht zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder eines Protokolls erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich auf einem Beiblatt zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul nur eine Prüfung abzulegen, so bildet die Note dieser Prüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Geoarchäologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Geoarchäologie oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich erfolgreich bestandene in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachzuweisen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann vor oder nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Geoarchäologie oder einem verwandten Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Geoarchäologie oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit
 3. der mündlichen Abschlussprüfung,

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden als benotete Prüfungsleistungen im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
 1. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
 2. Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2) und mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geoarchäologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fächer Ur- und Frühgeschichte, Geographie und Geowissenschaften ausgegeben und betreut werden. Vertreter einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg können auf begründeten Antrag durch die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ als Prüfungsberechtigte assoziiert werden. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 oder 2 erfolgt.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß §16 Abs. 2 Satz 1 oder 2 betreut. Dabei muss ein Betreuer ein archäologisches Fach, ein Betreuer die Geographie oder Geowissenschaften vertreten.
- (4) Der Prüfling muss spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 folgt, die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist von der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der Betreuenden und der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Der Text der eidesstattlichen Erklärung und der beizufügenden Belehrung sind in Anlage 2a und 2b geregelt.

- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Grundsätzlich sollen die Prüfer bzw. die Prüferinnen die Betreuer bzw. die Betreuerinnen der Arbeit sein. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ auf Antrag. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Sie kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. Dabei muss ein Prüfer bzw. eine Prüferin ein archäologisches Fach, ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Geographie oder Geowissenschaften vertreten. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher oder, auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der Prüfenden, in englischer Sprache durchgeführt. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung für die Berechnung der Studienfachnote herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.
- (3) Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung werden bei der Berechnung der Gesamtnote jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung sollte innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ als Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ als Studiendekan bzw. der Studiendekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der beiden Fakultäten versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Heidelberg, den 12. Februar 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

**Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums:
 MA-Studiengang 'Geoarchäologie'**

- Studienplan -

A. Geoarchäologie mit einem Bachelor-Abschluss in Geographie oder
 Geowissenschaften (90 LP+30 LP)

A 1. Einführungsmodul Ur- und Frühgeschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Ringvorlesung (RV)	2	1.	Pflicht	2
*Proseminar I (PS)	2	1.-2.	Pflicht	5
*Proseminar II (PS)	2	1.-2.	Pflicht	5
Tutorium I (T)	2	1.-2.	Pflicht	1
Tutorium II (T)	2	1.-2.	Pflicht	1
Vorlesung (V)	2	1.-2.	Wahlpflicht	2

A 2. Praxismodul I Archäologische Praxis (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Vermessungsübung II (Ü)	2	1.-3.	Pflicht	5
Lehrgrabung (LG)	16 (6 Wo.)	1.-3.	Pflicht	8

A 3. Vertiefungsmodul Geog/Geow (Pflichtmodul, zusammen 30 LP)
 Das Pflichtmodul setzt sich aus frei wählbaren Wahlpflichtmodulen A3...
 zusammen

A3a Vertiefungsmodul Geowissenschaften I (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Palynologie + Stabile Isotope (V+Ü)	2	1.	Wahlpflicht	3
*Archäometallurgie (V+Ü)	2	1.	Wahlpflicht	3
*Datierungsverfahren junger Gesteine & Artefakte (V+Ü)	3	2.	Wahlpflicht	3

A3b Vertiefungsmodul Geowissenschaften II (Wahlpflichtmodul)

Art der Verantst. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wah I	LP
*Methoden der Spurenelementanalyse (V+Ü)	2	2.	Pflicht	3
*Analytische Methoden der Mineralogie (V+Ü)	3	2.	Pflicht	3
*Organische Geochemie (V+Ü)	3	2.	Pflicht	3

A3c Forschergruppe (Wahlpflichtmodul)

Art der Verantst. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wah I	LP
*Forschergruppe	4	3.	Pflicht	10

A3d Vertiefungsmodul Geographie I (Wahlpflichtmodul)

Art der Verantst. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wah I	LP
*Geländeübung Geographie (z.B. Geoelektrische Tomographie, Refraktionsseismik, Bohrverfahren)	4	1.-3.	Pflicht	6

A3e Vertiefungsmodul Geographie II (Wahlpflichtmodul)

Art der Verantst. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wah I	LP
*Hauptseminar Ausgew. Themen der phys. Geographie	2	1.-3.	Pflicht	5

A3f Vertiefungsmodul Geographie III (Wahlpflichtmodul)

Art der Verantst. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wah I	LP
Fortgeschrittene Methoden der physischen Geographie/Laborpraktikum 2 (Übung/Seminar)	5	1.-3.	Pflicht	8
*Geophysikalische Methoden (V+Ü)	4	1.-3.	Pflicht	6

A3g Vertiefungsmodul Geographie IV (Wahlpflichtmodul)

Art der Verantst. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wah I	LP
*V Spezielle Themen der physischen Geographie	2	1.	Pflicht	5

A3h Vertiefungsmodul Geographie V (Wahlpflichtmodul)

Art der Verantst. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wah I	LP
Forschungs- und Lektüresemin. "Ausgew. Themen der Physischen Geographie"	2	1.-3.	Pflicht	5

A3i Vertiefungsmodul Geographie VI (Wahlpflichtmodul)

Art der Verantst. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wah I	LP
*ÜG Regionale Geogr. ausgewählter Teilräume	3	1.-3.	Pflicht	4

A 4. Vertiefungsmodul Ur- und Frühgeschichte (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wah I	LP
*Mittelseminar (MS)	2	2.-3.	Wahlpflicht	5
*Hauptseminar (HS)	2	3.	Wahlpflicht	8

A 5. Interdisziplinäres Modul (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wah I	LP
*V, Ü, Seminare zu geoarchäologisch relevanten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Heidelberg im Umfang von 10 LP	4	1.-3.	Wahlpflicht	10

A 6. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wah I	LP
*MA-Arbeit		4.	Pflicht	30
*Mündl. Abschlussprüfung		4.	Pflicht	8

B. Geoarchäologie mit einem Bachelor-Abschluss in Ur- und Frühgeschichte oder einem vergleichbaren archäologischen Abschluss (90 LP+30 LP)

B 1. Einführungsmodul Geographie (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Ringvorlesung	2	1.	Pflicht	2
*Geomorphologie (V)	2	1.+3.	Pflicht	4
*Einführungs-VL Teil Physische Geographie	2	1.	Pflicht	2

B 2. Einführungsmodul Geowissenschaften (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Bausteine der Erde (V+Ü)	2	1.	Pflicht	3
*Methoden der Spurenelementanalyse	2	2.	Pflicht	3
*Archäometallurgie (V+Ü)	2	1.	Pflicht	3
*Datierungsverfahren junger Gesteine und Artefakte (V+Ü)	3	2.	Pflicht	3

B 3. Vertiefungsmodul Geographie/Geowissenschaften (Pflichtmodul)

Das Pflichtmodul setzt sich aus frei wählbaren Wahlpflichtmodulen B3... zusammen

B3a – Vertiefungsmodul Geographie (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*VL Bodengeographie	2	1.+3.	Pflicht	3

B3b – Vertiefungsmodul Geowissenschaften (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
* Palynologie + Stabile Isotope (V+Ü)	2	1.+3.	Pflicht	3

B3c – Vertiefungsmodul Geographie/Geowissenschaften (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
* Analytische Methoden der Mineralogie	3	2.	Pflicht	3

B 4. Praxismodul I Geographie und Geowissenschaften (Pflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*V+Ü Geographische Informationssysteme	4	2.	Pflicht	4
*Geländepraktikum Physische Geographie ODER Methoden der Geowissenschaften im Gelände	8	Vorl. freie Zeit	Pflicht	6
*ÜG/Exkursion 3 Tage	3	1.-3.	Pflicht	3

B 5. Spezialisierungsmodul Ur- und Frühgeschichte I: Quellen, Epochen, Regionen` (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl I	LP
*Hauptseminar (HS)	2	1.-3.	Wahlpflicht	8
Vorlesung (V)	2	1.-3.	Wahlpflicht	2
Tagesexkursion (TE)	1	1.-3.	Wahlpflicht	1

B 6. Spezialisierungsmodul Ur- und Frühgeschichte II: `Archäologische Praxis` (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Wahl/Pflicht	LP
Lehrgrabung (LG)	8 (3 Wo)	1.-3.	Pflicht	4
Hauptexkursion (HE)	2	1.-3.	Pflicht	4
Tagesexkursion (TE)	1	1.-3.	Wahlpflicht	1

B 7. Forschergruppe/Archäologische Spezialfragen (Pflichtmodul)

Das Pflichtmodul besteht aus dem Modul B7a. Falls dieses nicht angeboten wird, muss ersatzweise Modul B7b belegt werden

B7a Forschergruppe (Pflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Forschergruppe	4	3.	Pflicht	10

B7b Archäologische Spezialfragen (ersatzweise an Stelle der Forschergruppe, falls diese nicht angeboten wird)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Vorlesung (V)	2	3.	Pflicht	2
*Hauptseminar (HS)	2	3.	Pflicht	8

B 8. Vertiefungsmodul Geographie/Geowissenschaften (Pflichtmodul)
Das Pflichtmodul setzt sich aus frei wählbaren Wahlpflichtmodulen B8... zusammen**B8a – Vertiefungsmodul Geographie I (Wahlpflichtmodul)**

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
GIS-Analysen für Fortgeschrittene (Übung/Seminar)	4	3.	Wahlpflicht	4

B8b – Vertiefungsmodul Geowissenschaften I (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Umweltanalytik (Übung/Seminar)	5	1.+3.	Wahlpflicht	4

B8c – Vertiefungsmodul Geowissenschaften II (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
XRF-Scanning (Übung/Seminar)	4	1.+3.	Wahlpflicht	4

B8d – Vertiefungsmodul Geographie II (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Wissenschaftstheorie (Übung/Seminar)	2	1.+3.	Wahlpflicht	2

B8e – Vertiefungsmodul Geographie III (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Laborpraktikum 1: Angewandte Phys. Geographie	4	1.-3.	Wahlpflicht	6

B8f – Vertiefungsmodul Geographie IV (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Geländeübung Geographie (z.B. Goelektrische Tomogra- phie, Bohrverfahren)	4	1.-3.	Wahlpflicht	6

B 9. Interdisziplinäres Modul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
V, Ü, Seminare zu gearchäologisch relevanten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Heidelberg im Umfang von 10 LP	4	1.-3.	Wahlpflicht	10

B 10. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*MA-Arbeit		4.	Pflicht	30
*Mündl. Abschlussprüfung		4.	Pflicht	8

C. Geoarchäologie mit einem Bachelor-Abschluss mit jeweils 50% in Ur- und Frühgeschichte oder einem vergleichbaren archäologischen Abschluss und 50% in Geographie und/oder Geowissenschaften (90 LP+30 LP)

C. 1 Vertiefungsmodul Geog/Geow (Pflichtmodul, zusammen 30 LP)

Das Pflichtmodul setzt sich aus frei wählbaren Wahlpflichtmodulen C1... zusammen

C1a – Vertiefungsmodul Geowissenschaften I

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Palynologie + Stabile Isotope V+Ü	2	1.+3.	Wahlpflicht	3
*Archäometallurgie V+Ü	2	1.+3.	Wahlpflicht	3
*Datierungsverfahren junger Gesteine und Artefakte (V+Ü)	3	2.	Wahlpflicht	3

C1b – Vertiefungsmodul Geowissenschaften II

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Methoden der Spurenelementanalyse (V+Ü)	2	2.	Wahlpflicht	3
*Analytische Methoden der Mineralogie	3	2.	Wahlpflicht	3
*Organische Geochemie (V+Ü)	3	2.	Wahlpflicht	3

C1c – Vertiefungsmodul Geographie I

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Geländeübung Geographie (z.B. Geoelektrische Tomographie, Refraktionsseismik, Bohrverfahren)	4	1.-3.	Wahlpflicht	6

C1d – Vertiefungsmodul Geographie II

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*HS Ausgewählte Themen der Physischen Geographie	2	1.	Wahlpflicht	5

C1e – Vertiefungsmodul Geographie III

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Fortgeschrittene Methoden der physischen Geographie/ Laborpraktikum 2 (Übung/Seminar)	5	1.-3.	Wahlpflicht	8
Geophysikalische Methoden (V+Ü)	4	1.-3.	Wahlpflicht	6

C1f – Vertiefungsmodul Geographie IV

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*V Spezielle Themen der Physischen Geographie	2	1.	Wahlpflicht	5

C1g – Vertiefungsmodul Geographie V

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Forschungs- und Lektüresemin. "Ausgew. Themen der Physischen Geographie"	2	1.-3.	Pflicht	5

C1h – Vertiefungsmodul Geographie VI

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*ÜG Regionale Geogr. ausgewählter Teilräume	3	1.-3.	Pflicht	4

C 2. Vertiefungsmodul Ur- und Frühgeschichte I:**Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl I	LP
*Hauptseminar (HS)	2	1.-3.	Wahlpflicht	8
Vorlesung (V)	2	1.-3.	Wahlpflicht	2
Seminar/Übung (Sem/Ü)	2	1.-3.	Wahlpflicht	3
Forschungskolloquium	2	1.-3.	Pflicht	3

C 3. Vertiefungsmodul Ur- und Frühgeschichte II: 'Archäologische Praxis' (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Wahl/Pflicht	LP
Lehrgrabung (LG)	8 (3 Wo)	1.-3.	Pflicht	4
Hauptexkursion (HE)	4	1.-3.	Pflicht	4
*Vermessungsübung: CAD und GIS (Ü)	2	1.-3.	Pflicht	5
Tagesexkursion (TE)	1	1.-3.	Wahlpflicht	1

C 4. Interdisziplinäres Modul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Ringvorlesung	2	1.	Pflicht	2
* Geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus Nachbarfächern im Umfang von 10 LP	4	1.-3.	Wahlpflicht	10

C 5. Forschergruppe/Archäologische Spezialfragen (Pflichtmodul)

Das Pflichtmodul besteht aus dem Modul C5a. Falls dieses nicht angeboten wird, muss ersatzweise Modul C5b belegt werden

C5a Forschergruppe (Pflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Forschergruppe	4	3.	Pflicht	10

C5b Archäologische Spezialfragen (ersatzweise an Stelle der Forschergruppe, falls diese nicht angeboten wird)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Vorlesung (V)	2	3.	Pflicht	2
*Hauptseminar (HS)	2	3.	Pflicht	8

C 6. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*MA-Arbeit		4.		30
*Mündl. Abschlussprüfung		4.		8

- Veranstaltung mit Prüfungsleistung

Anlage 2a

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 17 Abs. 2

1. Bei der eingereichten Masterarbeit zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

1

Anlage 2b

Eidesstattliche Versicherung Belehrung

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619
E-Mail: alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de